

# Cão de Água Português Schweiz (CAPS) Rasseclub der SKG

---



---

## Zuchtreglement CAPS (ZRCAPS) Ergänzung zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

Version 2022 - 2.2

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Zweck dieses Dokumentes.....	4
1.2	Anwendungsbereich.....	4
1.2.1	Zuchtziel und -Grundsätze .....	4
<b>2</b>	<b>Rechte/Pflichten der Züchter .....</b>	<b>4</b>
2.1	Zuchtreglement CAPS.....	4
2.2	Pflichten .....	4
2.3	Rechte .....	5
<b>3</b>	<b>Zuchtvorschriften CAPS.....</b>	<b>5</b>
3.1	Einleitung .....	5
3.2	Zuchtzulassung (Ankörung/Abkörung).....	6
3.2.1	Voraussetzungen .....	6
3.2.2	Veterinärmedizinische Atteste .....	6
3.2.3	Zuchtzulassungsprüfung.....	6
3.2.4	Generelle Voraussetzungen.....	7
3.2.5	Medizinische Voraussetzungen .....	7
3.2.6	Zuchtausschliessende Gründe.....	8
3.2.7	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung).....	8
3.2.8	Ausländische Deckrüden .....	8
3.2.9	Trächtig importierte Hündinnen.....	9
3.3	Verpaarungsvorschriften .....	9
3.3.1	Pflichten vor der Belegung.....	9
3.3.2	Belegung.....	9
3.3.3	Inzucht .....	9
3.3.4	Künstliche Besamung .....	9
3.3.5	Zuchtbeschränkungen Hündinnen.....	9
3.3.6	Mindestalter, Höchstalter.....	10
3.3.7	Rassespezifische Verpaarungsvorschriften.....	10
3.4	Der Wurf .....	10
3.4.1	Abtretung des Zuchtrechtes.....	10
3.4.2	Auswärtige Aufzucht .....	10
3.4.3	Anforderungen an die Zuchtstätte.....	11
3.4.4	Hygienevorschriften.....	12
3.4.5	Wurfdefinition .....	12
3.4.6	Aufzucht .....	12
3.4.7	Welpenabgabe/Abgabealter.....	13
3.4.8	Kaufvertrag.....	14
3.5	Zuchtstätten-/Wurfkontrollen .....	14
3.6	Ausnahmeartikel .....	15
<b>4</b>	<b>Zuchtvorschriften CAPS.....</b>	<b>15</b>
4.1	Organisation des Zuchtwesens .....	15
4.1.1	Übersicht.....	15
<b>5</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
5.1	Inkrafttreten des Zuchtreglements.....	16
5.2	Rechtsmittelbelehrung/Rekurs .....	16
5.2.1	Rechtsmittelbelehrung.....	16
5.2.2	Rekurse gegen Entscheide des CAPS.....	16
5.2.3	Rekurse gegen medizinische Gutachten.....	16
<b>Anhang A:</b>	<b>Gebühren CAPS .....</b>	<b>18</b>

## Abkürzungen

AKZVT	SKG Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz
AMICUS	Nationale Datenbank für Hunde (löst ANIS ab)
ANIS	Animal Identity Service
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.
CAPS	Rasseclub Cão de Água Português Schweiz
ECVO	European College of Veterinary Ophthalmologists, eine Serie verschiedener Augenuntersuchungen, die in einem Standard enthalten sind
ED	Ellenbogengelenkdysplasie
EZKB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GM-1	Gangliosidose
GV	Generalversammlung, Mitgliederversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
IC	Improper Coat
JDCM	Juvenile Dilatative Cardiomyopathie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung
ZRCAPS	Das Zucht- und Eintragungsreglement des Rasseklubs Cão de Água Português (Switzerland)
ZK	Zuchtkommission
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand

Alle personenbezogenen Textteile in diesem Dokument beziehen sich sowohl auf weibliche, als auch auf männliche Personen oder Rollen.

# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck dieses Dokumentes

Das Zucht- und Eintragungsreglement des Rasseklubs Cão de Água Português (Switzerland) (ZRCAPS) regelt für die Schweiz das Zuchtwesen für Cão de Água Português (Portugiesische Wasserhunde) in Ergänzung zu den nachfolgenden, übergeordneten Reglementen und Dokumenten:

- Internationales Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI)
- Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)
- Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) zum Zuchtreglement der SKG für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

## 1.2 Anwendungsbereich

Das ZRCAPS regelt die Zucht von Caes in der Schweiz und deren Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).

Die hier festgelegten Bestimmungen sind für alle der SKG angeschlossenen Rasseklubs und für alle Züchter mit einem von der SKG oder SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer/Besitzer eines von der SKG/FCI zur Zucht zugelassenen Deckrüden verbindlich; ungeachtet dessen, ob sie dem CAPS als Mitglied angehören oder nicht.

### 1.2.1 Zuchtziel und -Grundsätze

Ziel ist das Betreiben einer Auslesezeit für Cão de Água Português zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt werden dabei eine sinnvolle Verbreitung und die Erhaltung und Förderung von Verhalten und Gesundheit.

Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Caes Priorität haben.

Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer hat die Gesundheit und Vitalität sowie das Wohl des Rassehundes - unter Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung - oberste Priorität.

Sie bekennen sich zu einem fairen und korrekten Umgang mit dem Hund, verzichten auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setzen keine verbotenen Hilfsmittel ein.

# 2 Rechte/Pflichten der Züchter

## 2.1 Zuchtreglement CAPS

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZRCAPS zu kennen und einzuhalten.

Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer dieser Rassen gelten gleichwohl zwingend die Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen des ZRCAPS.

## 2.2 Pflichten

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens und Eigentümer/Besitzer von Deckrüden verpflichten sich insbesondere:

- a) nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen;
- b) dem Rasseklub alle von ihm gezüchteten Würfe zur Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung (STV) zu melden;

- c) Würfe nur im SHSB und unter dem eigenen Zuchtnamen eintragen zu lassen;
- d) über ihre züchterische Tätigkeit sowie die Deckakte Buch zu führen (Wurfbuch der SKG). Das Führen eines Wurfbuches ist obligatorisch und wird kontrolliert. Im Wurfbuch sind Erb- und Geburtsfehler einzutragen (z.B. Nabelbruch, Afterkralle, Auffälligkeiten).
- e) keinen Hundehandel zu betreiben, indem sie Hunde mit der Absicht der Wiederveräusserung ankaufen;
- f) bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zu beachten;
- g) nur mit Hunden zu züchten, die keine übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit zeigen und die Zuchtzulassungsprüfung gemäss Kapitel 3.2 Zuchtzulassung (Ankörung/Abkörung) (Seite 6) bestanden haben;
- h) die Abstammungsurkunden der von ihm gezüchteten Hunde auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie seinerseits zu unterzeichnen.

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens und Eigentümer/Besitzer von Deckrüden sind sowohl für die Auswahl der Zuchttiere als auch für die Paarungen und für die Zuchtergebnisse verantwortlich.

Der Züchter ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zucht geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.

Jeder Züchter muss die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich mit der nötigen Sorgfalt darüber informieren:

- den gesundheitlichen Zustand, auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten;
- die Qualitäten und Fehler im Exterieur unter Berücksichtigung des Rassestandards der Fédération Cynologique Internationale (FCI) Nr. 37.;
- das Verhalten.

Der Züchter eignet sich die notwendigen Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht an und bildet sich an geeigneten Veranstaltungen regelmässig weiter.

Der Züchter informiert Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend, insbesondere auch über allfällige Mängel der angebotenen Hunde.

## 2.3 Rechte

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens haben Anrecht auf

- SKG/FCI-Abstammungsurkunden für die in Übereinstimmung mit diesem ZRSKG und dem ZRCAPS gezüchteten Welpen;
- Publikation der Würfe im SHSB;
- Dienstleistungen des CAPS gemäss den ZRCAPS (siehe auch Anhang A: Gebühren CAPS, Seite 18).

# 3 Zuchtvorschriften CAPS

## 3.1 Einleitung

Die nachfolgenden Zuchtvorschriften gelten in Ergänzung zu den übergeordneten Vorschriften der folgenden, übergeordneten Reglementen und Dokumenten:

- Internationales Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI)
- Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

- Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) zum Zuchtreglement der SKG für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

## 3.2 Zuchtzulassung (Ankörung/Abkörung)

### 3.2.1 Voraussetzungen

Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im SHSB eingetragen sein. Eine Selektion aller zur Zucht vorgesehenen Hunde auf Gesundheit, Verhalten und Exterieur ist obligatorisch.

### 3.2.2 Veterinärmedizinische Atteste

Grundsätzlich werden nur veterinärmedizinische Atteste anerkannt, die die vollständigen Angaben des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die Identifikation/Kennzeichnung (Microchip-Nummer) des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde.

#### Gesundheitsauswertungen

Erstgutachten (z. B. HD, ED, Augen), welche für die Zuchtzulassung benötigt werden, dürfen nur von anerkannten veterinärmedizinischen Institutionen (z. B. Vetsuisse Fakultät, SAVO) in der Schweiz vorgenommen werden.

#### DNA-Tests

DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind. Bei Unklarheiten bezüglich Aussagekraft der Tests müssen diese auf Verlangen des CAPS in der Schweiz wiederholt werden.

### 3.2.3 Zuchtzulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfungen bestehen aus einer Beurteilung des Verhaltens durch einen von der SKG anerkannten Wesensrichter und aus einer Beurteilung des Exterieurs gemäss dem Rassestandard der FCI durch SKG-anerkannte Ausstellungsrichter (vorzugsweise durch zwei verschiedene Richter).

Es werden jährlich mindestens 2 Zulassungsprüfungen (Ankörungen) angeboten, welche mindestens einen Monat im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Die Verhaltensbeurteilung und die Beurteilung des Exterieurs müssen nicht am gleichen Tag erfolgen.

#### Formelles

Jeder Richter verfasst einen schriftlichen Bericht (Formwert und Verhalten), aus dem das Körresultat

- „bestanden“
- „nicht bestanden“
- „zurückgestellt“

und die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss und unterzeichnet ihn.

Eine Rückstellung kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert oder Verhalten den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung möglicherweise erfüllen wird.

Zurückgestellte Hunde können ein zweites und somit letztes Mal geprüft werden.

Die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.

Das Original des Körperberichts geht an den Hundeeigentümer, je eine Kopie des Körperberichtes geht an den Richter und die Zuchtkommission des CAPS.

Die bestandene Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde wie folgt eingetragen: „vom CAPS angekört“ und vom Zuchtwart mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt.

Negative Körentscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist ebenfalls auf der Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „vom CAPS nicht angekört“. Zu diesem Zwecke darf die Urkunde ab dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden.

Die Gebühren für die Zuchtzulassungsprüfung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, nicht angekört oder zurückgestellt wird.

### 3.2.4 Generelle Voraussetzungen

Die folgenden generellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Hund zur Prüfung zugelassen wird:

- a) Hunde werden nur zugelassen, wenn sie einen Chip zur Identifikation aufweisen. Diese Identifikation wird zu Beginn der Zuchtzulassungsprüfung ausgelesen und mit dem Stammbaum verglichen.
- b) Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- c) Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf 15 Monate festgesetzt.
- d) Importhunde müssen vorgängig im SHSB registriert werden.
- e) Formwert-Prüfung: Am Tag der Ankörung muss das Haarkleid eine Länge von mindestens 5 cm aufweisen, damit es beurteilt werden kann.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört werden kann.

Chemisch kastrierte Hunde können erst 6 Monate nach Ablauf der Wirkung des Hormonchips zur Verhaltensprüfung zugelassen werden, da der Chip das Verhalten merklich beeinflussen kann.

### 3.2.5 Medizinische Voraussetzungen

Medizinische Attestate können generell auch erst nach der Verhaltens- und Exterieurprüfung eingereicht werden, um unnötige Kosten zu vermeiden. Eine Ausnahme sind die nachfolgenden medizinischen Untersuchungen, die vor der Zuchtzulassungsprüfung durchzuführen sind:

- Vorliegen eines Hüftgelenkdysplasie (HD) Befundes, der dem Grad A, B oder C gemäss der seit 1.1.1992 gültigen FCI-Klassifizierung entspricht.
- Vorliegen eines Ellenbogendysplasie (ED) Befundes, der dem Grad 0 entspricht.

Als Auswertungsstellen für die Röntgenaufnahmen werden allein die HD Kommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich akzeptiert. Die HD-/ED-Atteste müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner SHSB-Nr. und Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.

Ausländische HD- und ED-Atteste von erwachsenen Importtieren werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäss den Normen der FCI durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet wurden. Empfohlen wird eine Nachprüfung durch die Schweizerische HD-Kommission.

Folgende Gentests müssen nach der Verhaltens- und Exterieurprüfung eingereicht werden, um definitiv angekört zu werden. Sie müssen einen Befund „clear/normal“ oder „carrier/Träger“ aufweisen;

- prcd-PRA (Progressive Retina Atrophie)
- JDCM (Juvenile Dilatative Cardiomyopathie)
- GM-1 (Gangliosidose)
- IC (Improper Coat)

Sind in einer Zuchtlinie Anomalien oder Krankheiten aufgetreten, von denen feststeht oder angenommen wird, dass sie vererbt werden können, so kann die ZK vor der Ankörung eines aus dieser Linie stammenden Tiers zur Abklärung zusätzliche veterinärmedizinische Massnahmen anordnen.

In diesem Fall darf der Ankörungsentscheid erst gefällt werden, wenn diese Abklärung abgeschlossen ist. Die Zuchtkommission kann auf Grund der Abklärung das Tier von der Zucht ausschliessen.

### 3.2.6 Zuchtausschliessende Gründe

In folgenden Situationen kann ein Hund nicht zur Zulassungsprüfung zugelassen werden:

- Hunde, die nicht in genügendem Masse dem Rassestandard des FCI entsprechen.
- Vorhandensein eines im FCI Standard unter „Disqualifizierende Fehler“ aufgeführten Mängel.
- Hunde, die mit Afterkrallen/Wolfskrallen geboren wurden (auch wenn diese später entfernt wurde).
- Rück- oder Vorbiss (Zangengebiss ist toleriert)
- Gebiss mit weniger als 38 Zähnen. Fehlen dürfen P1, P2 und M3. Fehlt einem ansonsten guten Hund ein einzelner, anderer Zahn, kann er trotzdem angekört werden.
- Über- oder Untergrösse von mehr als 2cm

### 3.2.7 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, werden vom Rasseklub und/oder vom Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) nachträglich von der Zucht ausgeschlossen.

Erweist sich ein Verdacht, der zu einem Abkörungsverfahren führt, als unbegründet, werden allfällige Kosten für veterinärmedizinische Untersuchungen durch den CAPS übernommen.

- f) Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk „abgekört“ eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und Clubintern publiziert.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Zuchtwart, der Zuchtkommission, dem Hundehalter sowie weitere Fachkräfte, die zum Entscheid beitragen können (Tierarzt, Richter etc.). Gegen den Entscheid kann zuhanden der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) Einsprache erhoben werden.

### 3.2.8 Ausländische Deckrüden

- a) Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vatterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf.
- b) Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements und des zuständigen Rasseklubs erfüllen.



### 3.2.9 Trächtig importierte Hündinnen

- a) Das Importieren einer trächtigen Hündin bedarf einer Bewilligung der SKG, damit die aus der Zucht hervorgegangenen Welpen in der Schweiz registriert werden können. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorliegen einer FCI anerkannten Abstammungsurkunde für beide Elternteile im jeweiligen Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes.
- b) Soll die trächtig importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zulassungsprüfung des CAPS erfüllen.
- c) Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden.

## 3.3 Verpaarungsvorschriften

### 3.3.1 Pflichten vor der Belegung

Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

Der für die Deckung vorgesehene Rüde ist dem Zuchtwart zu melden. Dieser weist den Züchter allenfalls auf potentielle oder bekannte Probleme mit diesem Rüden hin.

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern beider Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden. Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden. Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

Vor der Deckung müssen für den Rüden und die Hündin eine ECVO Untersuchung (Erkennung verschiedener Augenkrankheiten) gemacht und vorgewiesen werden. Da dieser Test nur eine zeitlich beschränkte Gültigkeit hat, muss bei der Deckung das Verfallsdatum überprüft werden (1 Jahr). Gegebenenfalls muss der Test wiederholt werden.

### 3.3.2 Belegung

Während der Hitze soll eine Hündin in der Regel nur durch einen Rüden gedeckt werden. In begründeten Fällen kann der AKZVT, in Absprache mit dem Rasseklub eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckaktes vorliegen. Wird die Hündin absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der «International Society for Animal Genetics (ISAG)», zweifelsfrei geklärt werden kann und deren Vater zur Zucht zugelassen ist.

### 3.3.3 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Mutter/Sohn, Vater/Tochter) sind nicht erlaubt.

### 3.3.4 Künstliche Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

### 3.3.5 Zuchtbeschränkungen Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Wenn mehr als 8 Welpen im Wurf belassen und aufgezogen werden, ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 10 Monaten einzuräumen, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum massgebend ist.

### 3.3.6 Mindestalter, Höchstalter

Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung zulässig, ohne obere Altersbegrenzung.

Hündinnen: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung frühestens nach vollendetem 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 9. Lebensjahr, wobei immer das Deckdatum massgebend ist. Bei der ersten Belegung darf das vollendete 7. Altersjahr nicht überschritten sein.

### 3.3.7 Rassespezifische Verpaarungsvorschriften

#### Paarungen basierend auf Gentest Resultaten

Bei den nachfolgenden Tests dürfen Hunde mit Befund carrier/Träger“ nur mit Hunden mit Befund „clear/normal“ gepaart werden:

- prcd-PRA (Progressive Retina Atrophie)
- JDCM (Juvenile Dilatative Cardiomyopathie)
- GM-1 (Gangliosidose)
- IC (Improper Coat)

#### Hüftdysplasie

Rüden oder Hündinnen mit HD B oder HD C dürfen nur mit HD A gepaart werden.

#### Haarvarietäten

Die verschiedenen Haarvarietäten dürfen grundsätzlich gekreuzt werden.

Ausnahme: Die seltene Krankheit "hairless syndrom" kommt nur bei Paarungen gekraust x gekraust vor. Diese Verpaarung sowie Verpaarungen braun x braun, (Gefahr auf Pigmentverlust), dürfen nur nach genauen Abklärungen gemacht werden.

## 3.4 Der Wurf

- a) Würfe sind in der Regel beim Züchter bzw. beim Inhaber des Zuchtrechts aufzuziehen.
- b) Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel deren Eigentümer aus.
- c) Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt ihrer Belegung.
- d) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

### 3.4.1 Abtretung des Zuchtrechtes

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden unter ihrem Zuchtnamen eingetragen.

Eine schriftliche Bestätigung (oder Kopie) der Zuchtrechtsabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der Wurfmeldung beigelegt werden. Im Übrigen gilt Artikel 3.4.2 lit. d. des SKG Zuchtreglements.

### 3.4.2 Auswärtige Aufzucht

- a) In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Rasseklub ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss dem Rasseklub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.
- b) Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem Rasseklub regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch den Rasseklub vorkontrolliert werden.

- c) Der CAPS empfiehlt, die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig vertraglich festzuhalten.
- d) Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort in der Regel mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.
- e) Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.

Die Kontrolle des Wurfes durch den zuständigen Rasseklub ist obligatorisch. Der SKG-Wurfmeldung ist eine Kopie der Bewilligung des Rasseklubs gemäss Art. 3.4.2 lit. a des SKG Zuchtreglements und des Wurfkontrollberichts beizulegen. Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem Rasseklub regelmässig kontrollierte Zuchtstätte muss der Wurfmeldung ausserdem eine Kopie des Vorkontrollberichtes und des Zuchtstätten-Kontrollberichtes beigelegt werden.

### 3.4.3 Anforderungen an die Zuchtstätte

#### Allgemeine Anforderungen

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Caes und der vorgesehenen maximalen Anzahl Hunde und Welpen zu konzipieren.

Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Hör- und Sichtweite des Wohnbereichs des Züchters oder des Hundebetreuers liegen.

#### Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- a) gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- b) Welpenlager weich und trocken
- c) Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage (mindestens teilweise) versehen sein
- d) direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- e) für Hund und Betreuer gut zugänglich
- f) gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- g) geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- h) Fluchtmöglichkeiten, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin Minimaldimensionen
- i) Die Unterkunft muss mindestens 10 m<sup>2</sup> aufweisen

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf ihrem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Eine allfällige Wurfkiste soll der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen.

## Auslauf

Als Auslauf für eine Mutterhündin mit ihren Welpen wird ein Areal im Freien von mindestens 40 Quadratmetern verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen frei und gefahrlos bewegen können. Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil einer Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern es ausreichend überwachbar ist.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- a) geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Grasetc.
- b) Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- c) Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher.
- d) Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten.
- e) mindestens teilweise sonnig
- f) mindestens teilweise beschattet
- g) mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liege- platz dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- h) abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

### 3.4.4 Hygienevorschriften

- a) Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- b) Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- c) Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten

### 3.4.5 Wurfdefinition

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z. B. Mischlinge).

Jeder gefallene Wurf (auch Mischlingswürfe oder Totgeburten) muss dem CAPS und der STV mittels Wurfmeldung gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

Alle Würfe sind innert 3 Tagen dem Zuchtwart zu melden.

### 3.4.6 Aufzucht

#### Allgemein

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

#### Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Reicht die Milch der Mutter nicht aus, muss die Aufzucht durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme erfolgen.

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Welpenabgabe durch regelmässiges Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen (im ersten Monat täglich, danach wöchentlich). Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen.

#### **Ammenaufzucht**

Die Welpen sind nach Aufnahme von Kolostralmilch innert 2 bis 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.

Die Amme hat der Rassengrösse ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).

Die Welpen sind zu kennzeichnen, um allfällige Verwechslungen auszuschliessen.

Die Amme darf höchstens 8 Welpen aufziehen.

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selbst fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.

Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss vom Zuchtwart bzw. seinem Beauftragten kontrolliert werden.

#### **Pflegezustand und Verhaltensverfassung**

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes und nach Angaben des Herstellers zu behandeln.

Alle Welpen sind nach dem tierärztlichen Impfplan gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind frühestens im Alter von 8 Wochen, jedoch rechtzeitig vor der Welpenabgabe vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen werden vom Kontrolleur überprüft. Dazu ist dem Zuchtwart nach Abgabe der Welpen eine Kopie der Impfzeugnisse zuzustellen.

#### **Kennzeichnung der Welpen**

Die Kennzeichnung der Welpen durch Microchip ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen.

Das Implantieren des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Die Nummer wird beim AMICUS (vormals ANIS) registriert.

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip und über die Registrierung beim AMICUS zu informieren.

Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird vom CAPS z. B. bei Ankörungen zur Verfügung gestellt.

### **3.4.7 Welpenabgabe/Abgabealter**

Das Abgabealter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

Die Welpenabgabe erfolgt nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit folgenden Unterlagen zu übergeben:

- Impfzeugnis
- Impf- und Fütterungsplan

Der Züchter ist dafür besorgt, dass die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser in den Abstammungsurkunden eingetragen werden.

Nachkommen von Elterntieren, ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden erst dann ins SHSB oder in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die nachträgliche Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

### 3.4.8 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben. Es wird empfohlen, den Vertrag der SKG zu verwenden und zusätzliche Abmachungen mit einem beidseitig zu unterzeichnenden Anhang zu ergänzen.

### 3.5 Zuchtstätten-/Wurfkontrollen

Es werden in der Regel zwei Kontrollen durchgeführt:

- a) Eine erste Kontrolle durch einen anerkannten Tierarzt innerhalb der ersten 14 Kalendertage nach Geburt. Der Tierarzt hält Erb- und Geburtsfehler sowie andere Auffälligkeiten im Wurfbuch fest (Nabelbruch, Afterkrallen, Auffälligkeiten). Die Wahl des Tierarztes erfolgt durch den Züchter.
- b) Die zweite Kontrolle durch die Zuchtkommission zwischen der 6. und der 8. Lebenswoche (unabhängig von der Grösse des Wurfs).

Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.

Auf Verlangen sind Wurfbuch und Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.

Bei Bedarf können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

- Alle Kontrollen können auf Voranmeldung aber auch spontan vorgenommen werden.
- Die Kontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und von der Zuchtkommission durchgeführt.
- Die Kontrollen werden dokumentiert (Bericht, Fotos etc.). Eine Kopie des Berichtes ist der Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.
- Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten.
- Für die Behebung von Mängeln, wird eine der Situation angemessene Frist angesetzt. Die Behebung wird durch eine Nachkontrolle überprüft.
- Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, bestimmt der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse bzw. weitere Rassen züchten wollen; sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.

Gewerbsmässige Zuchtstätten unterliegen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung.

Der AKZVT ist berechtigt, in Absprache mit dem Rasseklub, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

- Der CAPS sowie die Züchter können beim AKZVT eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstätten-Berater der SKG beantragen.
- Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Rasseklub behoben werden können, müssen dem AKZVT unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein.

### 3.6 Ausnahmeartikel

In Sonderfällen kann der CAPS Ausnahmen von den Bestimmungen des ZRCAPS bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG. Der Vorstand des CAPS ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRCAPS.

Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen.

Der AKZVT und der Vorstand CAPS sind im Einzelfall legitimiert, Auflagen (z. B. Nachzuchtkontrollen) zu erlassen.

## 4 Zuchtvorschriften CAPS

### 4.1 Organisation des Zuchtwesens

#### 4.1.1 Übersicht

Die Organisation des Zuchtwesens basiert auf folgenden Funktionen:

##### Zuchtwart

Der Zuchtwart wird vom Vorstand anlässlich der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ernannt.<sup>1</sup>

Ist der Zuchtwart selbst in die Züchtung von Caes involviert, muss er bei Entscheiden, die seine eigene Zucht oder den eigenen Hund betreffen, in Ausstand treten (Kontrollen der eigenen Zuchtstätte etc.). In diesem Fall übernimmt ein anderes Mitglied der Zuchtkommission und/oder ein anderes Vorstandsmitglied die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse.

##### Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart und mindestens zwei weiteren von der GV gewählten Personen, die nicht gleichzeitig im Vorstand Einsitz haben dürfen. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche fachlich ausgewiesene Personen für die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ernennen.

Ist ein Mitglied der Zuchtkommission selbst in die Züchtung von Caes involviert, muss er bei Entscheiden, die seine eigene Zucht oder den eigenen Hund betreffen, in Ausstand treten (Kontrollen der eigenen Zuchtstätte etc.). In diesem Fall übernimmt ein anderes Mitglied der Zuchtkommission und/oder ein anderes Vorstandsmitglied die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse.

Die Zuchtkommission ist dem Vorstand des CAPS unterstellt. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die GV des CAPS zu stellen.

Die Pflichtenhefte für Zuchtwart und Zuchtkommission ist in einem separaten Dokument geregelt.

---

<sup>1</sup> Gemäss Statuten § 23: Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, 1 Beisitzer). Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert er sich selbst.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 5.1 Inkrafttreten des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses ZRCAPS müssen der GV des CAPS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung durch den Rasseclub in Kraft.

### 5.2 Rechtsmittelbelehrung/Rekurs

#### 5.2.1 Rechtsmittelbelehrung

Die Rasseclubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### 5.2.2 Rekurse gegen Entscheide des CAPS

Gegen Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide des Vorstandes, des Zuchtwartes oder der ZK in der Anwendung des vorliegenden ZRCAPS kann der Eigentümer des betroffenen Cão oder der betroffenen Zuchtstätte beim Vorstand CAPS innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben.

Bei Rekursen gegen negative Körentscheide muss der Hund in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung nochmals durch einen anderen Richter beurteilt werden. Der erste Richter kann bei der Beurteilung als Beobachter anwesend sein. Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte unter Einbezug der Rekursbegründung.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen in den Ausstand treten.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, oder ist ein Eigentümer mit dem abschliessenden Entscheid des Gesamtvorstandes nicht einverstanden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Die formellen Anforderungen des Rekurses sind dem ZRSKG zu entnehmen.

Der Rekurs an das Verbandsgericht hat aufschiebende Wirkung.

#### 5.2.3 Rekurse gegen medizinische Gutachten

Rekurse gegen medizinische Erstgutachten und Testate können beim Zuchtwart des CAPS innert 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Befundes mit eingeschriebenem Brief eingereicht werden.

Der Zuchtwart nimmt Kontakt zu möglichen Stellen für ein Zweitgutachten auf.

Basierend auf den Ergebnissen der Befunde fällt der Vorstand des CAPS einen abschliessenden Entscheid.

Die Kosten für das zusätzliche medizinische Testat sind vom Eigentümer zu tragen.

Ist ein Eigentümer mit dem abschliessenden Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Die formellen Anforderungen des Rekurses sind dem ZRSKG zu entnehmen.

Der Rekurs an das Verbandsgericht hat aufschiebende Wirkung.



Genehmigt durch die Generalversammlung des CAPS vom 26. Juni 2022

Ort, Datum: Kaiseraugst, 22.07.2022

Name, Funktion: Bea Passaretti, Präsidentin

Unterschrift: B. Passaretti

Ort, Datum: Etziken, 22.07.2022

Name, Funktion: Karin Müller, Zuchtwartin

Unterschrift: Karin Müller

Genehmigt durch die Schweizerische Kynologische Gesellschaft:

Ort, Datum: Balsthal, 14.12.2022

Name, Funktion: Hansueli Beer, Zentralpräsident SKG

Unterschrift: H. Beer

Ort, Datum: Balsthal, 14.12.2022

Name, Funktion: Yvonne Jaussi, Präsidentin AKZVT

Unterschrift: Y. Jaussi

## Anhang A: Gebühren CAPS

Der Club stellt folgende Kör- und Wurfgebühren in Rechnung:

### Zuchtzulassungsprüfung

	Mitglieder des CAPS	Nicht Mitglieder
Verhaltensprüfung	CHF 40.00	CHF 80.00
Formwertprüfung	CHF 60.00	CHF 120.00

### Zuchtkontrolle

	Mitglieder des CAPS	Nicht Mitglieder
Vorkontrolle für Neuzüchter (gemäss ZRCAPS)	Kontrolle gratis Spesen bis max. CHF 100.- siehe unten.	Kontrolle 100.00 Spesen nach effektivem Aufwand siehe unten.
Zuchtkontrolle durch die Zuchtkommission (gemäss ZRCAPS)	Kontrolle CHF 100.00 plus Spesen bis max. CHF 100.- siehe unten.	Kontrolle CHF 200.00 Spesen nach effektivem Aufwand siehe unten
Nachkontrolle bei Mängeln (gemäss ZRCAPS)	Kontrolle 200.00 Spesen nach effektivem Aufwand siehe unten.	Kontrolle 200.00 Spesen nach effektivem Aufwand siehe unten.

### Spesen

Spesen werden nur für eine Person berechnet, auch wenn mehrere Personen an einer Kontrolle teilnehmen.	Autospesen	Ö. Verkehrsmittel
	CHF 0.60 pro Kilometer	Effektive Auslagen für Bahn und Bus (2. Klasse)

Die Rechnungsstellung an die Züchter erfolgt durch den Kassier des CAPS nach Meldung durch den Zuchtwart.

Die Rückerstattung der Spesen an die Mitglieder der Zuchtkommission erfolgt durch den Kassier des CAPS nach Vorlage Abrechnung/Belege (Auto gemäss Kilometer, ÖV nach effektivem Aufwand).